

Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer

Änderung vom 22. März 1991

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 15. August 1990¹⁾,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975²⁾ über die politischen Rechte der Auslandschweizer wird wie folgt geändert:

Art. 1 Grundsatz

¹ Auslandschweizer üben die politischen Rechte persönlich in der Stimmgemeinde oder brieflich aus.

² Stellvertretung ist zulässig, soweit der Kanton der Stimmgemeinde sie vorsieht.

Art. 3 Abs. 1

¹ Der Auslandschweizer, der das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, kann ...

Art. 5 Stimmgemeinde

¹ Auslandschweizer können eine ihrer Heimat- oder früheren Wohnsitzgemeinden als Stimmgemeinden wählen.

² Die Kantone können die Ausübung der politischen Rechte für Auslandschweizer und die Führung der entsprechenden Stimmregister auf eine oder mehrere bestimmte Gemeinden beschränken.

³ Solange Auslandschweizer bei der gleichen Vertretung immatrikuliert sind, können sie ihre Stimmgemeinde nicht wechseln.

Art. 5a Anmeldung

¹ Auslandschweizer, die ihre politischen Rechte ausüben wollen, melden dies über die Schweizer Vertretung ihrer Stimmgemeinde.

¹⁾ BBl 1990 III 445

²⁾ SR 161.5

² Sie werden aus dem Stimmregister gestrichen, wenn sie die Meldung nicht jeweils vor Ablauf von vier Jahren erneuern.

Art. 7a

Aufgehoben

Art. 8 Abs. 3

³ Die kantonalen Ausführungsbestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes.

II

Das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 4 Einleitungssatz und Bst. d

⁴ Brieflich können die Stimme abgeben:

d. Stimmberechtigte, die im Ausland weilen.

Art. 12 Abs. 1 Bst. e, 38 Abs. 1 Bst. e und 49 Bst. e

Aufgehoben

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 22. März 1991

Der Präsident: Hänsenberger

Die Sekretärin: Huber

Nationalrat, 22. März 1991

Der Präsident: Bremi

Der Protokollführer: Anliker

Datum der Veröffentlichung: 9. April 1991²⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 8. Juli 1991

¹⁾ SR 161.1

²⁾ BBl 1991 I 1325

Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer Änderung vom 22. März 1991

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.04.1991
Date	
Data	
Seite	1325-1326
Page	
Pagina	
Ref. No	10 051 756

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.